

und nachdem ein Urlaubsgesuch des Abg. Dehlschlängel bewilligt worden war, und der Präsident den Kammermitgliedern den Wunsch angenehmer Feiertage ausgedrückt hatte, schließt derselbe um 2 Uhr die Sitzung und beraumt die nächste auf den 30sten dieses Monats an.

### Hundert und ein und siebenzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 30. Dec. 1833.

Berathung über den Bericht der 1. Deput., den mittelst Decrets v. 17. Oct. 1833 mitgetheilten Entwurf zu einem Gesetze über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer, in die Landes- Heil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen betreffend.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und von den Abgg. Graichen und Eisenstuck mit unterzeichnet.

Die Registrande enthielt:

1) Der Abg. v. Kozau bittet um Verlängerung seines Urlaubes bis 19. Januar 1834; wird bewilligt. 2) Das hohe Gesamtministerium ertheilt die von dem Präsidio der 2. Kammer unterm 2. December erbetene Auskunft darüber, wie in Betreff des Salzpreises das Verhältniß der Privilegirten zu den Nichtprivilegirten sei; an die betreffende Deputation. 3) Eben dasselbe erwiedert auf den Antrag des Präsidiums der 2. Kammer vom 7. November d. J. wegen Auskunftertheilung hinsichtlich der Jagdverpachtungen, daß es zuvörderst der Mittheilung des Grundes und Zweckes dieses Antrags und besondern Falles entgegenstehe; gleichfalls an die betreffende Deputation. 4) Der Abg. Schweinitz bittet um Verlängerung seines am 31. December zu Ende gehenden Urlaubes bis mit Ende Jan. 1834; bewilligt. 5) Die Protocolle der 1. Kammer vom 5. Septbr. u. ff. L. 1833, die Berathung dieser Kammer über den Bericht ihrer 1. Deputation hinsichtlich der wesentlichsten Grundbestimmungen des Gesetzes wegen Erfüllung der Militairpflicht betreffend; an die 1. Deputation. 6) Die Protocolle derselben Kammer vom 19. Novbr. u. ff. L. 1833, die specielle Berathung über den Gesetzesentwurf, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend, sammt dazu gehöriger Verordnung; an die 1. Deputation. 7) Bericht der von der 2. Kammer erwählten außerordentlichen Deputation vom 20. December 1833, die Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend; auf die Tagesordnung. 8) Das hohe Gesamtministerium übersendet ein allerhöchstes Decret unterm 27. December, die Erlassung des Gesetzes über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend; wird verlesen.

Zur Tagesordnung übergehend, zur Berathung des Berichtes der 1. Deputation, den mittelst Decrets vom 17. October 1833 mitgetheilten Entwurf zu einem Gesetze über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen betreffend, bestiegt

Abg. Noftiz und Sänckendorf als Referent die Rednerbühne, und trägt den Bericht nachstehenden Inhaltes vor:

Das allerhöchste Decret Nr. 87., so wie die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven enthalten die Gründe, welche die Staatsregierung bewogen haben, den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher der 1. Deputation zur Begutachtung übergeben worden, an die Ständeversammlung gelangen zu lassen. Um sich nun sowohl von der Nichtigkeit derselben, als von der Zweckmäßigkeit der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften zu überzeugen, mußte sich die Deputation vorerst die Frage stellen: welche Personen sich zur Aufnahme in die hier benannten Staatsanstalten eignen. Sie hat sich hierüber mit dem königlichen Herrn Commissar vernommen, und von demselben über die Ansicht der Staatsregierung in dieser Hinsicht folgende Nachweisungen erhalten. Es sind drei Kategorien von Kranken, welche theils der Heilung, theils der allgemeinen Sicherheit wegen in die Anstalten von Sonnenstein und Colditz aufgenommen werden, nämlich: 1) Wahnsinnige, sowohl heilfähige, als solche, bei denen keine Hoffnung der Wiederherstellung stattfindet. Erstere werden auf den Sonnenstein, letztere nach Colditz gebracht; 2) Blödsinnige, welche sich oder der bürgerlichen Gesellschaft im freien Zustande gefährlich werden würden. Hierher gehören vorzüglich solche, welche Hang zum Selbstmord, zum Feueranlegen u. zeigen. Sie werden in Colditz untergebracht. 3) Solche Personen, welche mit eingewurzelten ekelhaften und ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Auch diese kommen nach Colditz. — Ueber den Zweck der Blindenanstalt zu Dresden geben die Motiven ausreichende Nachweisung, aus denen hervorgeht, daß sie in der Regel den darinnen Aufgenommenen keinen Aufenthalt für die Lebensdauer gewährt; sondern nur das Fortkommen derselben außerhalb der Anstalt durch Erziehung und Unterricht in Musik oder passenden Gewerben befördern soll. Die Deputation war mit der Aufstellung obiger Kategorien um so mehr einverstanden, als sie überzeugt sein mußte, daß, wollte man die Gränzlinien weiter ziehen, der Umfang der Landesanstalten ganz unzureichend sein würde; der Staat aber, unter Beobachtung derselben, seiner Pflicht sowohl gegen diese Unglücklichen, als gegen die Mitbürger derselben zu genügen scheint. Wenn aber Personen in einen Zustand verfallen, der sich zu der Aufnahme in eine dieser Anstalten eignet, dann ist kein Zweifel, daß die Kosten der Heilung oder Verpflegung zuerst aus dem Vermögen derselben, in Ermangelung desselben aber von denen gesetzlich dazu verbundenen Anverwandten und nur subsidiarisch, wenn diese Personen als Arme zu betrachten, von der betreffenden Gemeinde zu tragen sind. Die Armenversorgung im Allgemeinen ist als Gemeindeangelegenheit zu betrachten, und es scheint kein Grund vorzuliegen, hinsichtlich einer besondern Classe derselben eine Ausnahme zu machen; vielmehr dürfte es nur Obliegenheit des Staats sein, die Möglichkeit zu Versorgung derselben auf eine den Kräften der Gemeinden entsprechende Art zu gewähren. Die Deputation findet in dieser Beziehung die in den Motiven angegebenen Gründe, welche gegen eine unentgeltliche Aufnahme dieser Kranken sprechen, völlig überzeugend, indem sie es für eben so nachtheilig hält, würde die Entfernung solcher Armen aus den Gemeinden zu sehr erleichtert, als es auf der andern Seite schädlich sein würde, durch die Höhe der Kosten ein Hinderniß ihrer Aufnahme in die allgemeinen Landesanstalten in den Weg zu legen. Durch die unentgeltliche Aufnahme würde die Staatskasse einen doppelten Verlust erleiden, einmal den muthmaßlich geringeren durch den Hinwegfall der Beiträge und dann den wahrscheinlich größeren dadurch, daß lieblose Angehörige und Gemeinden sich lästiger aber unschädlicher kranker und hilfloser Personen zu entledigen suchen würden.